

Ordnung
für den kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Kirchenmusikordnung – KiMuO)

Vom 18. April 2023 (ABl. 2023 S. A 78)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

Abschnitt I Der Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen	1
§ 1 Grundsätzliches	1
§ 2 Gemeinde- und Chorgesang, Instrumentalkreise	2
§ 3 Gottesdienst und Amtshandlungen	3
§ 4 Orgelspiel und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen	3
§ 5 Instrumentarium, Notenliteratur	4
§ 6 Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit durch die Kirchengemeinde	5
§ 7 Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten	5
§ 7a Fortbildung und Förderung zum Dienstbeginn	6
§ 8 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand	7
§ 9 Nebenamtlicher kirchenmusikalischer Dienst	8
§ 10 Errichtung von Stellen	8
§ 11 Ausschreibung der Stellen	8
§ 12 Bewerbungen um hauptamtliche Stellen	8
§ 13 Bewerbungen um nebenamtliche Stellen	9
§ 14 Stellenbesetzung in besonderen Fällen	9
§ 15 Einführung	10
§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	10

Abschnitt I
Der Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

§ 1
Grundsätzliches

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben ihren Dienst nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche

^{*} nichtamtlich

3.7.2 KirchenmusikO

Sachsens auszurichten. Sie haben die Aufgabe, mit der Kirchenmusik dem Lobpreis und der Anbetung Gottes zu dienen. Sie sind mitverantwortlich für Aufbau und Entwicklung der Kirchengemeinde. Sie tragen liturgische Verantwortung sowie Verantwortung für die gesamte Musikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst haben die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit ihrem musikalischen Wirken und ihrem Verhalten Anteil am Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit.

(2) Kirchenmusikalischer Dienst ist grundsätzlich ein einheitlicher Dienst. Er umfasst kantonale und chorische sowie organistische und instrumentale Aufgaben. Unverzichtbarer Bestandteil des Dienstes sind die Erhaltung und Pflege des Gemeindegesanges und die regelmäßige Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Vorbereitung und Durchführung des Orgel- und sonstigen Instrumentalspieles. Kirchenmusiker sind zur Mitgestaltung der Gottesdienste, zur Durchführung von Konzerten und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sowie zur Mitwirkung bei besonderen Kirchgemeindevorveranstaltungen verpflichtet. Ihnen obliegt auch die Ausbildung von Nachwuchskräften. Besondere Schwerpunkte des Dienstes oder sonst konkret zu nennende Verpflichtungen sollen in einer schriftlichen Dienstanweisung des Anstellungsträgers festgehalten werden. Dabei sollen mindestens 50 % des Beschäftigungsumfanges am Hauptort des Dienstes konzentriert sein. Bei der Erstellung von Dienstanweisungen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in A-Kirchenmusikstellen und in den in § 14 Absatz 1 Satz 1 benannten Kirchenmusikstellen ist der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin einzubeziehen.

§ 2

Gemeinde- und Chorgesang, Instrumentalkreise

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat das Singen der Kirchengemeinde im Gottesdienst und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde zu fördern. Dazu gehören auch Gemeindesingstunden und offenes Singen.

(2) Kirchenchöre, Kurrenden und Instrumentalkreise sind Einrichtungen der Kirchengemeinde, um deren Erhaltung oder Neugründung sich die Kirchenmusiker nach Kräften zu bemühen haben. Dabei soll die Chorarbeit in der Kirchengemeinde auf dem Fundament des Singens mit Kindern und Jugendlichen aufbauen. Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die seiner oder ihrer Leitung unterstehenden Gruppen je nach Eignung.

(3) Die Chöre und Instrumentalgruppen sollen Gottesdienste und besondere Kirchgemeindeveranstaltungen musikalisch mitgestalten. Soweit Kirchenmusiker nicht selbst mit der Leitung von Chören oder Instrumentalgruppen beauftragt sind, haben sie deren Leitern beratend zur Seite zu stehen. Ihre Mitwirkung im Gottesdienst und bei anderen Kirchgemeindeveranstaltungen muss rechtzeitig im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Kirchenmusikern geplant werden.

(4) Geht der Dienstbereich von Kirchenmusikern über den Bereich einer Kirchgemeinde hinaus, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für diesen Dienstbereich.

§ 3

Gottesdienst und Amtshandlungen

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen tragen Verantwortung für alle Musik im Gottesdienst und bei Amtshandlungen. Ihnen obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Orgelspiels sowie der Einsatz des Chores oder der Instrumentalgruppen. Sie treffen die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke. Die landeskirchliche Ordnung der Liturgie und das eingeführte Evangelische Gesangbuch sind verbindlich.

(2) In Vorbereitung auf den Gottesdienst sollen sie die Lieder mit Ausnahme des Predigtliedes auswählen. Darüber hinaus ist die gesamte Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen rechtzeitig zwischen ihnen und dem Pfarrer oder der Pfarrerin abzusprechen.

§ 4

Orgelspiel und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Auf dem Gebiet des Orgelspiels gehören liturgische und künstlerische Aufgaben zum kirchenmusikalischen Dienst. Dazu zählen die Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges, die Pflege der Orgelimprovisation sowie die Erarbeitung und Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart.

(2) Darüber hinaus umfasst der kirchenmusikalische Dienst im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche regelmäßig durchzuführende besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen, wie u. a. Kirchenkonzerte, Oratorien- und Kantatenaufführungen, Orgelkonzerte. Die kirchenmusikalischen Gruppen der Kirchgemeinde sollen dabei ihrem Können entsprechend einbezogen

3.7.2 KirchenmusikO

werden. Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke trifft der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin. Für kirchenmusikalische Aufführungen können Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, die nicht Einrichtungen der Kirchengemeinde sind, hinzugezogen werden.

(3) Alle über den Rahmen des Gottesdienstes hinausgehenden besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind ebenfalls Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Planung dieser Veranstaltungen ist zwischen dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin und dem Kirchenvorstand bzw. zuständigen Vertretungsorgan einvernehmlich abzustimmen.

(4) Eines entsprechenden Einvernehmens bedarf auch die Aufführung von Musikwerken durch andere Veranstalter in kirchlichen Räumen. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sind zu beachten.

§ 5

Instrumentarium, Notenliteratur

(1) Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen steht das kirchengemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel – für den kirchenmusikalischen Dienst und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für Personen, die sie in ihrem kirchenmusikalischen Dienst vertreten und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung des Instrumentariums durch andere Personen erteilt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin. Dabei kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

(3) Die Erteilung von privatem Unterricht durch Kirchenmusiker unter Einsatz von Instrumenten der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. § 1 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Kirchenmusiker haben dafür Sorge zu tragen, dass sich das kirchengemeindliche Instrumentarium in gutem Zustand befindet, und dass es mit Sorgfalt und Schonung behandelt wird. Über entstandene Schäden sowie notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist der Kirchenvorstand unverzüglich zu benachrichtigen; dies gilt ebenso bei Verlust kirchenmusikalischen Inventars. Landeskirchliche Bestimmungen über die Orgelpflege sind zu beachten.

(5) Kirchenmusiker sind für die ordnungsgemäße Inventarisierung, Verwaltung und Instandhaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich. Hierzu gehört die Erweiterung insbesondere der No-

tenbestände durch Anschaffung geeigneter älterer, besonders aber auch zeitgenössischer Notenliteratur.

§ 6

Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit durch die Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde bzw. der Anstellungsträger hat für die kirchenmusikalische Arbeit die erforderlichen Räumlichkeiten, Instrumente sowie das Notenmaterial nach Maßgabe von § 5 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind im Rahmen des Haushaltes weitere Mittel bereitzustellen, die in angemessener Weise die kirchenmusikalische Arbeit gewährleisten. Hierzu haben Kirchenmusiker bei der Aufstellung des Haushaltplanes ihre entsprechenden Planungen darzulegen und zu begründen.

(2) Über die im Rahmen des Haushaltes für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können Kirchenmusiker eigenverantwortlich verfügen. Die Bestimmungen der landeskirchlichen Kassen- und Rechnungsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchspiel, einem Kirchengemeindebund oder einem Kirchenbezirk (Anstellungsträger) angestellt. Als Vertretungsorgan des Anstellungsträgers wird der Kirchenvorstand in Kirchengemeinden und Kirchspielen, der Vorstand in Kirchengemeindebünden oder der Kirchenbezirksvorstand bezeichnet. Für die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 189) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchenmusiker nehmen an den Dienstbesprechungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Anstellungsträgers teil. Sie sind verpflichtet, mit Pfarrern und Pfarrern sowie den Mitarbeitern des Anstellungsträgers zusammenzuarbeiten, besonders mit den Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit. Zugleich sind sie zur Teilnahme an den vom Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin einberufenen Konventen und Tagungen verpflichtet.

3.7.2 KirchenmusikO

Die Fachaufsicht über den kirchenmusikalischen Dienst richtet sich nach landeskirchlichem Recht.

(3) Kirchenmusiker erledigen ihre Dienstobliegenheiten persönlich. Sie bemühen sich gemeinsam mit ihrem oder ihrer Dienstvorgesetzten rechtzeitig darum, dass sie im erforderlichen Falle vertreten werden. Der Urlaubs- und Freizeitanspruch bleibt unberührt.

(4) Anstellungsträger sollen die kirchengemeindliche und regionale wie auch überregionale Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen Dienst fördern. Sie unterstützen dazu die Wahrnehmung entsprechender übergemeindlicher Aufgaben durch die bei ihnen angestellten Kirchenmusiker. Anstellungsträger ermöglichen andere kirchenmusikalische oder sonstige künstlerische Betätigung, soweit dies unter Berücksichtigung der Dienstverpflichtungen vertretbar erscheint. Hiervon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht einer Nebentätigkeit gemäß § 3 Absatz 5 KDVO.

(5) Für die Verpflichtung zur Vertretung anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst im Rahmen der eigenen Dienstpflichten wird verwiesen auf die Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst.

(6) Soll ein Dienst, der zu den Dienstpflichten des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin gehört, aus besonderem Anlass von einer anderen dazu befähigten Person wahrgenommen werden (z. B. bei einer Trauung auf besonderen Wunsch des Brautpaares), ist hierfür die Zustimmung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin erforderlich.

§ 7a

Fortbildung und Förderung zum Dienstbeginn

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben das Recht und die Verpflichtung zu kirchenmusikalischer Fortbildung. Dazu sollen sie von der Landeskirche angebotene oder andere geeignete Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Der Anstellungsträger regt zusammen mit dem Kirchenmusikdirektor oder der Kirchenmusikdirektorin regelmäßig die Teilnahme an Fortbildungen an und fordert spätestens alle fünf Jahre zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung auf. Dienstbefreiung zu Fortbildungszwecken und Kostenübernahme durch Anstellungsträger richten sich nach landeskirchlichem Recht. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Personen, die nach ihrer Ausbildung erstmals im kirchenmusikalischen Dienst angestellt werden (Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen), werden

durch den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin in Wahrnehmung der Fachberatung in den ersten zwei Dienstjahren in besonderem Maße mittels Hospitationen und Beratung begleitet. Anstellungsträger unterstützen sie in geeigneter Weise und ermöglichen Freistellungen für Fortbildung und kollegiale Beratung.

(3) Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sind in den ersten zwei Dienstjahren verpflichtet, an insgesamt 10 Fortbildungstagen teilzunehmen. Insbesondere sind Tagungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Berufsjahren, Kirchenmusiktage der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, ein Präventionskurs sexualisierte Gewalt sowie fachspezifische und berufsübergreifende Fortbildungen zu besuchen. Zusätzlich sollen sie in den ersten fünf Dienstjahren an einer Seelsorgeausbildung von mindestens fünf Tagen teilnehmen.

Für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen können die Fortbildungstage reduziert werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind für die kirchenmusikalischen Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und beraten den Kirchenvorstand bzw. das Vertretungsorgan ihres Anstellungsträgers oder ein von diesem dafür bestimmtes Gremium in allen kirchenmusikalischen Fragen. Dies setzt eine auf den gemeinsamen Auftrag gerichtete gute menschliche, sachliche und einvernehmliche Zusammenarbeit voraus. Kirchenmusiker sind in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, insbesondere vor diesbezüglicher Beschlussfassung zu hören. Ihnen ist zu ermöglichen, ihre Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand bzw. vor dem Vertretungsorgan ihres Anstellungsträgers selbst vorzutragen und zu vertreten. Kirchenmusiker haben das Recht, jährlich mindestens einmal zur Besprechung über Grundsätzliches ihres Aufgabenbereiches an einer Sitzung des Kirchenvorstandes bzw. des Vertretungsorgans ihres Anstellungsträgers teilzunehmen.

(2) Bei Beanstandungen des kirchenmusikalischen Dienstes oder sonstigen Meinungsverschiedenheiten in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zwischen dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin und dem Kirchenvorstand bzw. dem Vertretungsorgan des Anstellungsträgers oder der Pfarramtseiterin oder anderen unmittelbar Dienstvorgewetzten ist der Kirchenmusikdi-

3.7.2 KirchenmusikO

rektor oder die Kirchenmusikdirektorin zur Beratung und Vermittlung hinzuzuziehen.

§ 9

Nebenamtlicher kirchenmusikalischer Dienst

Die Bestimmungen des Abschnittes I über den kirchenmusikalischen Dienst gelten für nebenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen entsprechend, sofern sie nach ihrem Sinn und Zweck auch auf sie anwendbar sind.

§ 10

Errichtung von Stellen

Die Stellen im kirchenmusikalischen Dienst werden als hauptamtliche Stellen (Bewertung und Umfang als A- oder B-Stelle) oder als nebenamtliche Stellen (Bewertung und Umfang als C-Stelle) nach Maßgabe des geltenden Rechts errichtet. Errichtung und Veränderung von Stellen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 11

Ausschreibung der Stellen

- (1) Zur Besetzung freie hauptamtliche Stellen sind auch im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Bewerbung auszusprechen.
- (2) Zur Besetzung freie nebenamtliche Stellen sollen ebenfalls im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden.
- (3) Anstellungen oder Veränderungen von Anstellungen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Anstellungen, denen eine nach Absatz 1 verpflichtende Ausschreibung nicht vorausgegangen ist, kann die Genehmigung versagt werden.

§ 12

Bewerbungen um hauptamtliche Stellen

- (1) Bewerbungen um hauptamtliche Stellen sind ausnahmslos an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses leitet nach Beratung mit dem Landeskirchenmusikdirektor die Bewerbungen auf dem Dienstweg an den Anstellungsträger weiter und verbindet dies mit einem Vorschlag der zum Vorstellungsgespräch

und zum praktischen Eignungsnachweis einzuladenden Bewerber oder Bewerberinnen.

(2) Zu den Vorstellungsgesprächen ist der zuständige Kirchenmusikdirektor oder Kirchenmusikdirektorin hinzuzuziehen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben in Anwesenheit des Kirchenmusikdirektors oder der Kirchenmusikdirektorin einen praktischen Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Fähigkeiten zu erbringen. Dieser Nachweis umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung. Die Vorstellung kann auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin hat zur Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin eine Stellungnahme abzugeben, welche der Anstellungsträger in seine Beratung und Entscheidung einzubeziehen hat. Ebenso ist eine Stellungnahme von Vertretern weiterer zum Dienstbereich gehörender Kirchgemeinden einzubeziehen.

(3) Während des gesamten Bewerbungs- und stellungsverfahrens ist der Bewerber oder die Bewerberin darauf hinzuweisen, dass die Einstellung unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung steht.

(4) Bei der Besetzung von nebenamtlichen, hauptamtlichen und Leitungsstellen im kirchenmusikalischen Dienst ist durch den Anstellungsträger auf eine Ausgewogenheit der Anstellung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen zu achten.

§ 13

Bewerbungen um nebenamtliche Stellen

Bewerbungen um nebenamtliche Stellen sind unmittelbar an die Kirchgemeinde bzw. den Anstellungsträger zu richten. § 12 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Vorstellung auch um einzelne Bereiche reduziert werden kann.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

(1) Ist vorgesehen, dass die Besetzung einer hauptamtlichen Stelle unmittelbar mit der Berufung des zukünftigen Stelleninhabers zum Kirchenmusikdirektor bzw. der zukünftigen Stelleninhaberin zur Kirchenmusikdirektorin verbunden sein soll, so ist in der Stellenausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das gilt auch für die Ausschreibung von Stellen, die mit der Aufgabe des Kir-

3.7.2 KirchenmusikO

chenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin für Kinder- und Jugendmusik in der Arbeitsstelle Kinder, Jugend, Bildung verbunden ist.

(2) Bei der Besetzung einer hauptamtlichen unmittelbar mit der Berufung zum Kirchenmusikdirektor verbundenen Stelle nach Absatz 1 gilt § 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des zuständigen Kirchenmusikdirektors oder der Kirchenmusikdirektorin der Landeskirchenmusikdirektor tritt. Gleichzeitig mit dem Wahlverfahren nach § 12 ist das Verfahren zur Berufung eines Kirchenmusikdirektors bzw. einer Kirchenmusikdirektorin nach geltendem Recht einzuleiten.

(3) Die Anstellung zur Stellenbesetzung nach Absatz 2 erfolgt bei einem Kirchenbezirk. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung setzt jedoch voraus, dass das Landeskirchenamt die Berufung zum Kirchenmusikdirektor bzw. zur Kirchenmusikdirektorin beabsichtigt und das nach geltendem Recht vorgesehene Einvernehmen hierüber hergestellt ist. Die Berufung setzt voraus, dass die genehmigte Anstellung tatsächlich erfolgt. Über die wechselseitigen Vorbehalte der Anstellungsgenehmigung und Anstellung als Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin einerseits und der Berufung zum Kirchenmusikdirektor bzw. zur Kirchenmusikdirektorin andererseits ist der Bewerber oder die Bewerberin während des gesamten Bewerbungs- und Vorstellungsverfahrens hinzuweisen.

(4) Für die Besetzung einer A-Kirchenmusikerstelle gilt das Wahlverfahren nach § 12 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Mitwirkungsrechte und -pflichten des Kirchenmusikdirektors oder der Kirchenmusikdirektorin zugleich für den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin gelten.

§ 15

Einführung

Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in ihren Dienst eingeführt.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 193), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung zur Neuordnung des Dienstes der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 2) vom 13. Mai 2014 (ABl. S. A 156), außer Kraft.
